

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)  
den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

**Geschäftszeichen:**

II H 15, II H 17 – 0523/100

**Bearbeiter:**

Herr Donoli, Frau Buß

**Dienstgebäude:**

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer:** 2419, 2418

**Telefon:** (030) 90223 – 2547, 2548

**Telefax:** (030) 9028 - 4241

**E-Mail:** tarifrecht@seninnssport.berlin.de

**Internet:** www.Berlin.de/sen/finanzen

**Verkehrsverbindungen:**

U Klosterstraße  
S+U Jannowitzbrücke

**Datum:** 27. Dezember 2012



## Rundschreiben II Nr. 87/2012

### **Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012; Erste Arbeitshilfen**

Zuletzt Rundschreiben II Nr. 80/2012 vom 11. Dezember 2012

#### *Anlagen*

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV-L vom 12. Dezember 2012 sowie durch den TV Wiedereintritt Berlin sind rückwirkend zum 1. Januar 2012 weitere Tätigkeitsmerkmale für das Land Berlin in Kraft getreten. Dies führte zu Änderungen in den Anlagen 1 und 2 zum Rundschreiben II Nr. 68/2012 sowie zu geänderten und zu neuen Eingruppierungsschemata (Anlagen 49a, 97, 106a, 106b, 125, 146 und 147).

In den Eingruppierungsschemata Teil II Abschnitt B Unterabschnitte III und V der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O/Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitte 3 und 5 der Entgeltordnung (Anlagen 22 c und 22e) wurden Änderungen vorgenommen. Zur Anlage 22c wird Folgendes erläutert:

In Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O (Angestellte in der Datenverarbeitung) waren bestimmte personen- und tätigkeitsbezogene Anforderungen nicht nur in den Tätigkeitsmerkmalen selbst, sondern auch in Protokollnotizen enthalten. So wurde z. B. für die Eingruppierung in Vergütungsgruppe III (einzige Fallgruppe) des Unterab-



schnitts III a. a. O. neben einer sechsjährigen Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 nach der Protokollnotiz 4 für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals gefordert, dass die Angestellten vertiefte DV- bzw. Fachkenntnisse („funktionsorientierte Fortbildung“) erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden hatten. Die funktionsorientierte Fortbildung war aufgabenbereichsbezogen. Ein Angestellter, der diese zusätzlichen Kenntnisse nicht besaß oder nicht anzuwenden hatte, konnte nicht in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sein, und zwar auch dann nicht, wenn er sich in der Tätigkeit der Vergütungsgruppe, aus der heraus der Bewährungsaufstieg möglich war, bewährt hatte.

Aus diesem Grund wurde in den Eingruppierungsschemata für Abschnitt B Unterabschnitte II bis IV in diesen Fällen kein Aufstiegsmerkmal mehr dargestellt, das nach reinem Zeitablauf erreicht werden konnte (vgl. Rundschreiben II Nr. 80/2012), weil ein Bewährungsaufstieg nicht in Betracht kam, wenn in dem konkreten Aufgabenbereich die zusätzlichen Kenntnisse nicht anzuwenden waren.

Nach den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen in Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung zum TV-L sind z. B. Beschäftigte in der Programmierung in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 eingruppiert, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen; werden für die Aufgabenerfüllung vertiefte IT- bzw. Fachkenntnisse benötigt und verfügen diese Beschäftigten darüber, findet die Entgeltgruppe 11 (einzige Fallgruppe) Anwendung. Seit dem 1. Januar 2012 wird für die Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 (einzige Fallgruppe) keine Bewährungszeit gefordert und eine den vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen entsprechende Tätigkeit ist auszuüben, wenn die zu erledigenden Arbeiten diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch die funktionsorientierte Fortbildung erworben wurden.

Entsprechendes gilt für die Unterabschnitte II/2 und IV/4.

Die Eingruppierungsschemata können erste Arbeitshilfen für den Umgang mit der neuen Entgeltordnung darstellen und die Eingruppierungsfeststellung nach der Entgeltordnung im Einzelfall nicht ersetzen.

Die neuen und die geänderten Anlagen und Eingruppierungsschemata sind beigelegt.

Im Auftrag  
Puhst

**Tätigkeitsmerkmale aus der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O,  
zu denen es keine Entsprechung in der Entgeltordnung zum TV-L gibt**

Neben den in den Eingruppierungsschemata mit „entfallen“ bezeichneten Tätigkeitsmerkmalen finden folgende Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O in der Entgeltordnung keine Entsprechung mehr:

Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

<b>Vgr./Fallgr.</b>	<b>Tätigkeitsmerkmal</b>
IV b/17	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 26 herausheben.
V b/26	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b eingruppiert.*
VI b/21	Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.
VI b/43	Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.
VII/14	Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.*
VII/25	Lektoren, soweit nicht in Vergütungsgruppe VI b.*
VII/26	Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.*
VII/27	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 28.
VII/28	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29.
VII/29	Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 30.
VII/42 d	Vorlesekräfte für Blinde.*
VIII/10	Angestellte in Stellen von Küstern.*
VIII/14	Angestellte für schwierigere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.*
VIII/24	Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.*
VIII/27	Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.*

VIII/28	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes.
VIII/29	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.
VIII/30	Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.
IX b/3	Angestellte an Rechenmaschinen.
IX b/7	Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
IX b/8	Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.
IX b/14	Krankenbesucher.
IX b/19	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.
IX b/22	Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter.
IX b/25	Boten (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind.
X/5	Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.
X/6	Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch -.
X/15	Boten nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pfortner im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.

Teil II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

<b>Abschnitt/ggf. Unterabschnitt</b>	<b>Vgr./Fallgr.</b>	<b>Tätigkeitsmerkmal</b>
B/VI	alle	Angestellte in der Produktionssteuerung
B/VII	alle	Angestellte in der Maschinenbedienung
F	alle	Angestellte in der Forstverwaltung
N/I, II, III	alle	Angestellte im Schreib-, Fernschreib- und Funkfernschreibdienst

Teil III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

P	alle	Redakteure
---	------	------------

**Tätigkeitsmerkmale aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G (Lohngruppenverzeichnis),  
zu denen es keine Entsprechung in der Entgeltordnung zum TV-L gibt**

Neben den in den Eingruppierungsschemata mit „entfallen“ bezeichneten Tätigkeitsmerkmalen finden folgende Tätigkeitsmerkmale aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G (Lohngruppenverzeichnis) in der Entgeltordnung keine Entsprechung mehr (Tätigkeitsmerkmale, die nur einen Aufstieg regelten, sind nicht aufgeführt):

**Lohngruppe 1**

7. ... und Friedhofsarbeiter, soweit nicht anderweitig einzureihen.

**Bei Theatern und Bühnen**

Logenschließer.

Platzanweiser.

...

**Lohngruppe 2**

11. Lagerplatzarbeiter.

12. Magazin- oder Lagerarbeiter.

13. Packer.

14. Stationshilfen/Abteilungshilfen in den Krankenstationen der Krankenhäuser.

15. Transportarbeiter.

16. Wäschereiarbeiter, soweit nicht anderweitig einzureihen.

17. Wäscheausbesserer.

**Bei Theatern und Bühnen**

21. Oberplatzanweiser.

**Den Arbeitern der Fallgruppe 1 sind gleichgestellt:**

24. Arbeiter in Bettenzentralen.

26. Boten.

27. Erdarbeiter.

- 28. Fahrstuhlführer.
- 29. Filmkleber.
- 30. Hallenwärter.
- 31. Küchenarbeiter, soweit nicht anderweitig einzureihen.
- 35. Schablonendrucker.
- 36. .../Eisbahnarbeiter.

### **Lohngruppe 3**

- 4. Anstreicher.
- 5. Arbeiter an Plättpressen oder Handplätter.
- 8. Arbeiter, die ... Kuvertiermaschinen, Zusammentragmaschinen oder andere vergleichbare Großgeräte bedienen.
- 9. Arbeiter, die Maschinen zur chemischen Reinigung bedienen.
- 10. Arbeiter, die ... mechanische Leitern bedienen.
- 11. Arbeiter in der Papierverarbeitung des Rechenzentrums der Oberfinanzdirektion Berlin oder des Landesbetriebes für Informationstechnik, die die Verarbeitungsmaschinen selbständig einstellen, bedienen, umrüsten und auftretende Fehler korrigieren.
- 12. Arbeiter in Zentralsterilisationen der Krankenhäuser, die den Sterilisationsvorgang selbständig durchführen.
- 13. Aufseher ... mit Kassentätigkeit.
- 14. Aufseher in Obdachlosenheimen.
- 16. Batteriewärter.
- 17. Bisamfänger.
- 18. Boten, die mit dem Transport von Geld oder Wertgegenständen beauftragt sind.
- 22. Friedhofsaufseher, die mit der Auskunftserteilung beauftragt sind.
- 23. ... Friedhofsarbeiter, die Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 2 leisten.
- 24. ... Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie Pflanzarbeiten selbständig ausführen.

25. Gespannführer.
26. Hallenwärter, die in nicht unerheblichem Umfange mit handwerklichen Arbeiten beschäftigt werden.
27. Handwerkerhelfer.
35. Küchenwirtschaftsarbeiter, die Speisen zubereiten.
37. Magazin- oder Lagerwarte, die mit der Einnahme und Ausgabe von Materialien und deren Verbuchung beschäftigt werden.
40. Rohrlegerhelfer.
41. Rohrwarte bei den Markthallen.
48. Tierwärter.
49. Transportarbeiter, die mit schweren Transportarbeiten z.B. mit dem Transport von Möbeln oder anderen schweren Lasten beschäftigt werden.
51. Wäschereiarbeiter oder Küchenarbeiter, die in erheblichem Umfange im Taktverfahren an automatisierten oder halbautomatisierten Bandsystemen arbeiten.
52. Werkzeugausgeber.

#### **Lohngruppe 4**

6. Arbeiter, die ein elektrogetriebenes Sägegatter zu bedienen, zu warten und kleinere Reparaturen an diesen Anlagen auszuführen haben, nach dreijähriger Bewährung als solche.
14. Fährbegleiter mit Fährführerschein und Inkasso.
21. Filmvorführer mit einschlägiger Fachprüfung oder mit entsprechenden Kenntnissen oder Erfahrungen.
22. Führer von freifahrenden Motorfähen mit Prüfungszeugnis.
23. Gespannführer im Straßenverkehr.
24. Hallenwärter, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit handwerklichen Arbeiten beschäftigt werden, nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 3 Fallgruppe 26.
30. Magazin- oder Lagerwarte, die mit der Einnahme und Ausgabe von Materialien und deren Verbuchung beschäftigt werden, nach dreijähriger Bewährung.

32. Rangierer.
33. Rettungsschwimmer mit Leistungsschein oder mit Deutschem Rettungsschwimmerabzeichen in Silber.
34. Rohrleger nach dreijähriger Bewährung als Rohrlegerhelfer in der Lohngruppe 3.
38. Schweißer und Brenner ohne handwerkliche Ausbildung mit Schweißerprüfung.
42. Wäscheausbesserer mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in nicht unerheblichem Umfang mit Arbeiten ihres oder eines verwandten Ausbildungsberufs beschäftigt werden.
43. Werkzeugausgeber, denen die Pflege und Instandsetzung des Werkzeuges obliegt, nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 3 Fallgruppe 52.

### **Lohngruppe 5**

13. Pegelmeßwarte, die hochwertige Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an gewässerkundlichen Meßgeräten ausführen.

#### Den Arbeitern der Fallgruppe 1 sind gleichgestellt:

22. Bäcker oder Konditoren.
23. Betriebshandwerker in Krankenhäusern.
24. Büromaschinenmechaniker.
25. Dreher.
26. Elektriker.
27. Fliesen- und Plattenleger.
28. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die als Alleinkraft Facharbeiten verrichten.
29. Köche.
30. Schneider und Schuhmacher bei der ... Feuerwehr.
31. Schweißer mit handwerklicher Ausbildung.
32. Spritzlackierer.

### **Lohngruppe 6**

5. Metallhandwerker als Maschinisten an Umwälz-, Wasseraufbereitungs- oder Kühlanlagen oder an lufttechnischen Anlagen, die mit entsprechenden selbsttätigen Reglern ausgestattet sind, nach einjähriger Bewährung an diesen Anlagen.

Den Arbeitern der Fallgruppe 1 sind gleichgestellt:

13. Betriebshandwerker
  - a) in Justizvollzugsanstalten,
  - b) in Krankenhäusern,
  - c) für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an raumluftechnischen Anlagen, Hebeanlagen, Gebäude/Raumsicherungsanlagen oder entsprechend komplizierten Anlagen in anderen Verwaltungsbereichen,  
die als Alleinhandwerker in nicht unerheblichem Umfang Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 1 verrichten.
14. Diätköche mit Spezialausbildung.
15. Dreher, die in nicht unerheblichem Umfang besonders schwierige Dreharbeiten ausführen, nach dreijähriger Berufserfahrung.
16. Elektriker, die Elektrofacharbeiten zum Betrieb, zur Überwachung und zur Pflege von komplizierten Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen ausführen.
17. Elektromechaniker.
18. Feinmechaniker.
19. Fernmeldemechaniker und Fernmeldemonteur.
20. Hufbeschlagschmiede.
21. Kraftfahrzeughandwerker.
23. Metallhandwerker, die hochwertige Unterhaltungs-, Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Maschinen oder an komplizierten Heizungsanlagen vornehmen.
24. Pegelmeßwarte mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung, die besonders schwierige Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten gewässerkundlichen Meßgeräten selbständig durchführen.
25. Schriftenmaler.
26. Schweißer mit handwerklicher Ausbildung und abgelegter Prüfung gemäß EN 287-1.
27. Wäscher oder Textilreiniger, denen die Beaufsichtigung des gesamten Waschprozesses, die Einstellung der Laugen, die Führung der Bestandsbücher sowie die Pflege und Wartung des Maschinenparks obliegt.
28. Werkzeugmacher oder Vorrichtungsbauer.

**Lohngruppe 7**

5. Betriebshandwerker als Leitwarte in Warten der Gebäudeleittechnik mit Aufgaben zur selbständigen Führung und Leitung betriebstechnischer Anlagen der Elektro-, Versorgungs- und Regeltechnik sowie der allgemeinen Betriebstechnik für Gebäude einschließlich Störungserkennung mit Anweisungen für die Fehlerbeseitigung nach dreijähriger Berufserfahrung.

6. Büromaschinenmechaniker, die hochwertige oder komplizierte Rechen- oder Buchungsmaschinen selbständig warten und instand setzen.
7. Dreher, die selbständig nach Zeichnungen oder kurzen Angaben hochwertige Formteile anfertigen.
8. Elektriker oder Elektromechaniker, die schwierige elektrische Anlagen (Schaltanlagen, Schutz-, Steuer-, Meß- oder Regeleinrichtungen, Fernwirkanlagen) selbständig erstellen oder selbständig instand setzen und unterhalten.
9. Feinmechaniker, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Geräten ausführen.
10. Fernmeldemechaniker und Fernmeldemonteure, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen.
12. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die dazu bestellt sind, Auszubildenden in Betrieben, Werkstätten oder Schulen Unterweisungen zu erteilen.
13. Handwerker mit Gesellenprüfungszeugnis oder Arbeiter mit Facharbeiterbrief der Lohngruppe 6, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten selbständig durchführen.
14. Kraftfahrzeughandwerker, die als Motorenspezialisten tätig sind und eine einwandfreie Diagnose an Verbrennungsmotoren stellen sowie selbständig Instandsetzungen von Motoren, z.B. Lagerung von Pleuelwellen und Pleuel, Vermessen und Auswinkeln von Lagerung und Pleuel, ausführen
15. Kraftfahrzeughandwerker, die in erheblichem Umfange
  - a) die Vorarbeiten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen nach § 29 StVZO
  - oder
  - b) die Arbeiten zur Abgassonderuntersuchung nach § 47a und Anlage IX a StVZOverantwortlich ausführen.
16. Kraftfahrzeughandwerker, die selbständig durch Gewalteinwirkung beschädigte wesentliche und schwierig herzustellende Teile (insbesondere tragende Teile und Verstreben) von Kraftfahrzeugen wiederherstellen, ersetzen, spannen und richten.
17. Kraftfahrzeughandwerker, die selbständig und verantwortlich Fehler an komplizierten Spezialgetrieben oder komplizierten Druckluft- oder hydraulisch gesteuerten Spezialaggregaten in Omnibussen oder Sonderfahrzeugen feststellen und diese Getriebe bzw. Aggregate instand setzen, einstellen und überprüfen.
19. Wäscher oder Textilreiniger an Anlagen mit einer täglichen Leistung von durchschnittlich 4 t, denen die Beaufsichtigung des Waschprozesses, die Einstellung der Laugen, die Führung der Bestandsbücher sowie die Pflege und Wartung des Maschinenparks obliegt.
20. Gelernte Arbeiter (insbesondere Werkzeugmacher oder Vorrichtungsbauer), die selbständig nach Zeichnungen oder kurzen Angaben besonders schwierige Spezialvorrichtungen herstellen.

#### Bei der Feuerwehr

21. Gelernte Arbeiter, die hochempfindliche oder komplizierte Spezialgeräte der Feuerwehr nach Maßgabe von Rechtsvorschriften oder Sicherheitsnormen prüfen und selbständig instand setzen.

## Lohngruppe 9

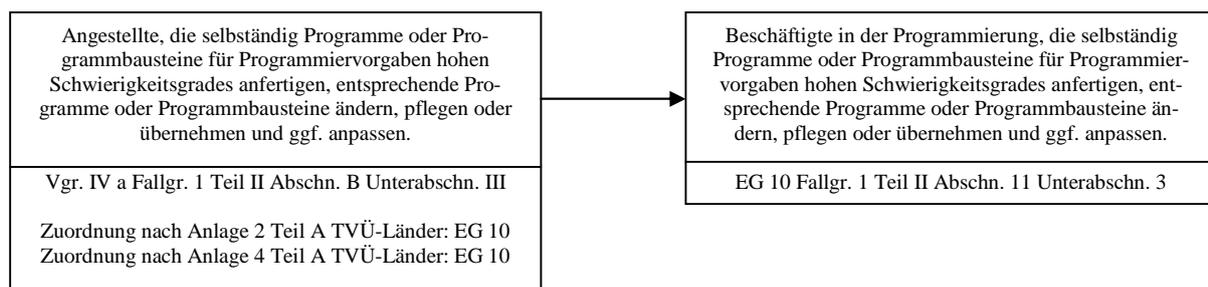
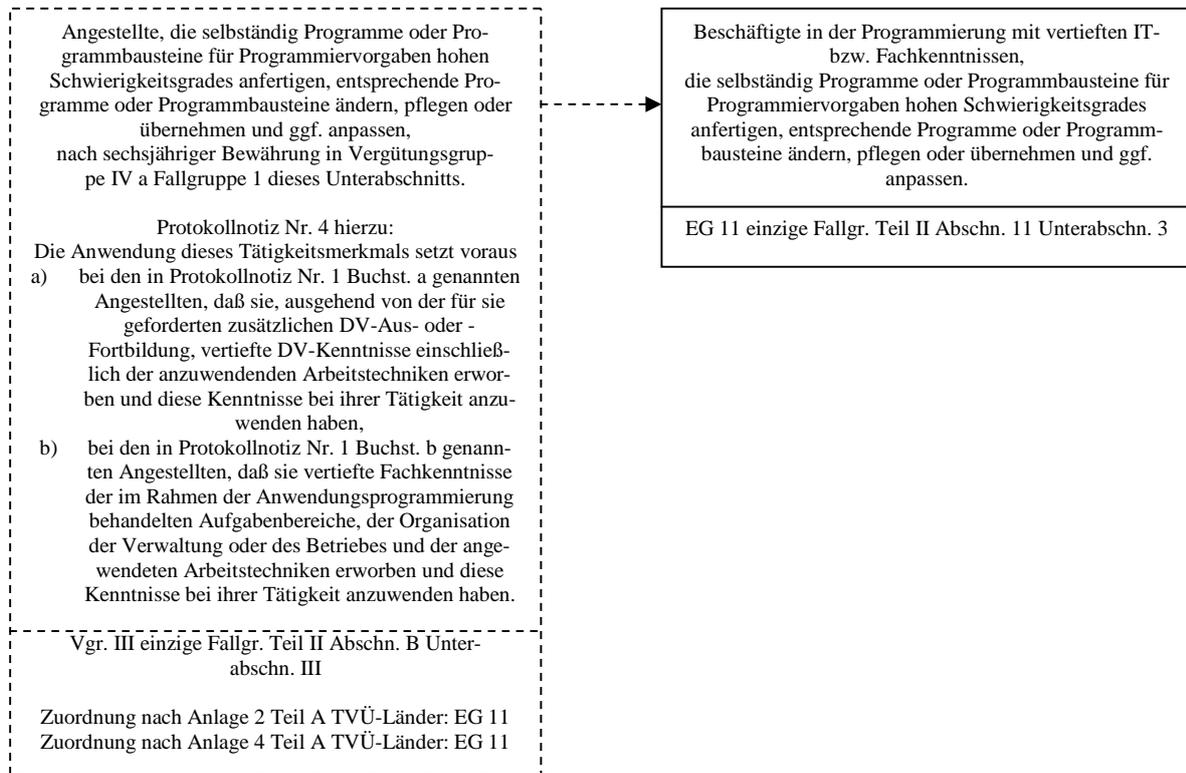
1. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 7 herausheben, daß sie auf Veranlassung der Verwaltung zur Erledigung ihrer Aufgaben eine zusätzliche Spezialausbildung erhalten müssen und die entsprechend hochwertige Arbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagen eigenverantwortlich ausführen.
2. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit zusätzlicher Spezialausbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen sowie entsprechend komplizierte Geräte der Medizintechnik in Krankenhäusern oder in anderen in der technischen Ausstattung vergleichbaren Einrichtungen) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.
3. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die sich dadurch aus der Fallgruppe 11 b oder 12 der Lohngruppe 7 herausheben, daß sie auf Veranlassung ihrer Verwaltung die Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung erfolgreich abgelegt haben und dementsprechend eingesetzt werden.
4. Handwerker, die die Instandhaltung/Reparatur elektronischer Regelsysteme von Spezialfahrzeugen (z.B. elektronische Luftfederung, elektronisch gesteuerte Betriebsbremse oder anderer entsprechend komplizierter Zusatzeinrichtungen) verantwortlich durchführen.

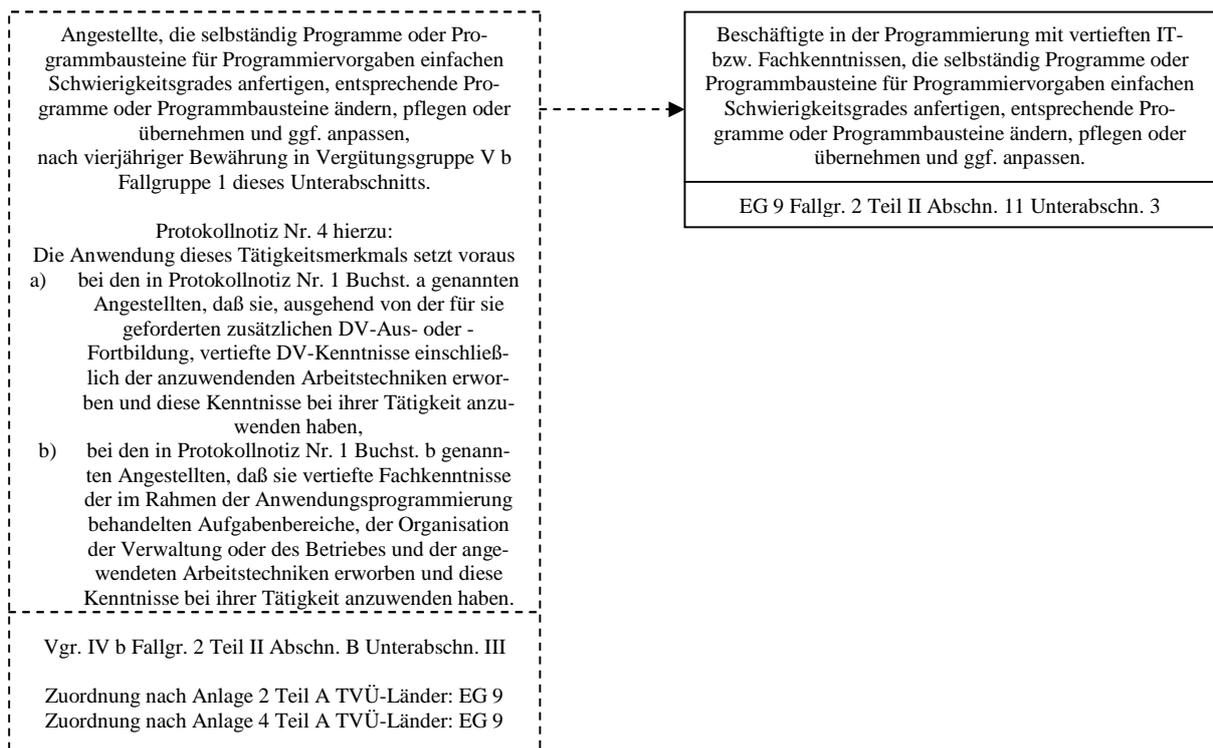
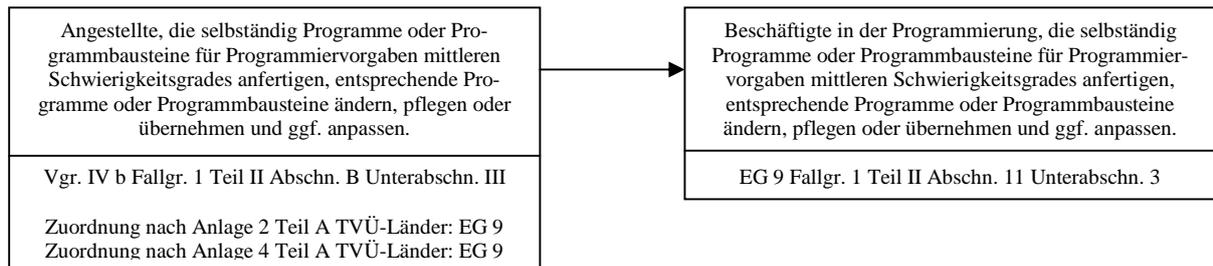
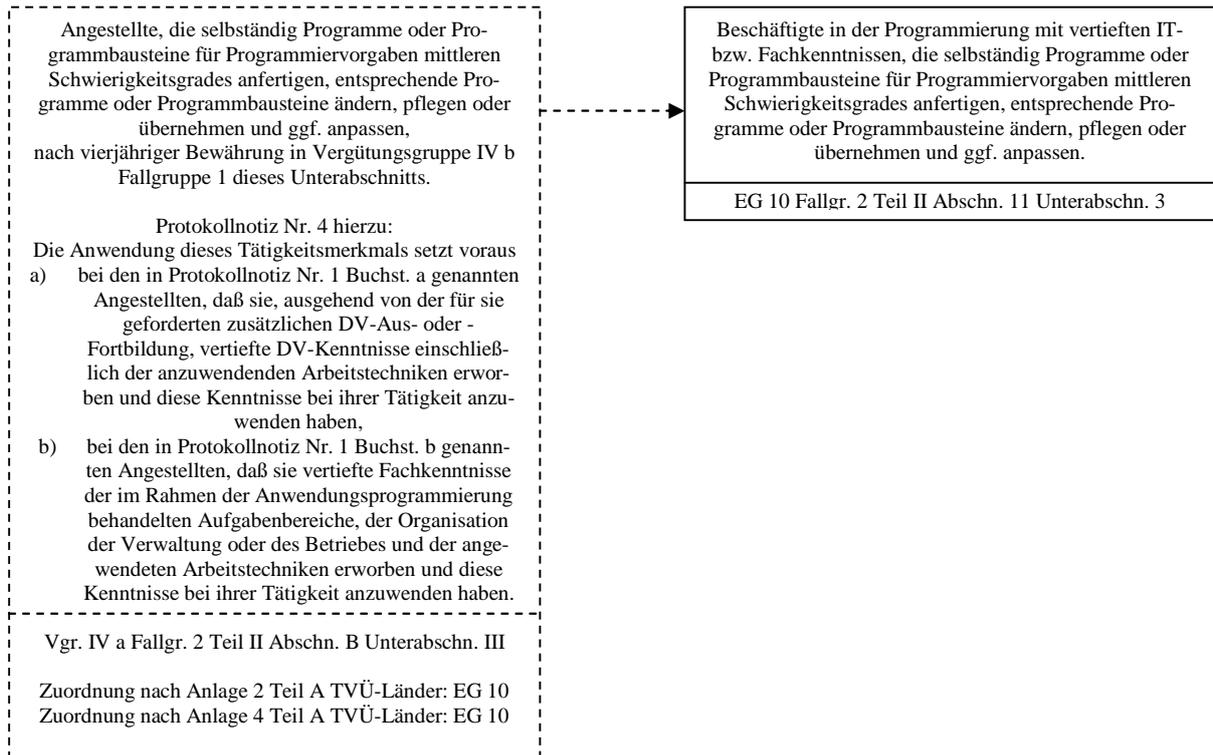
Eingruppierungsschema

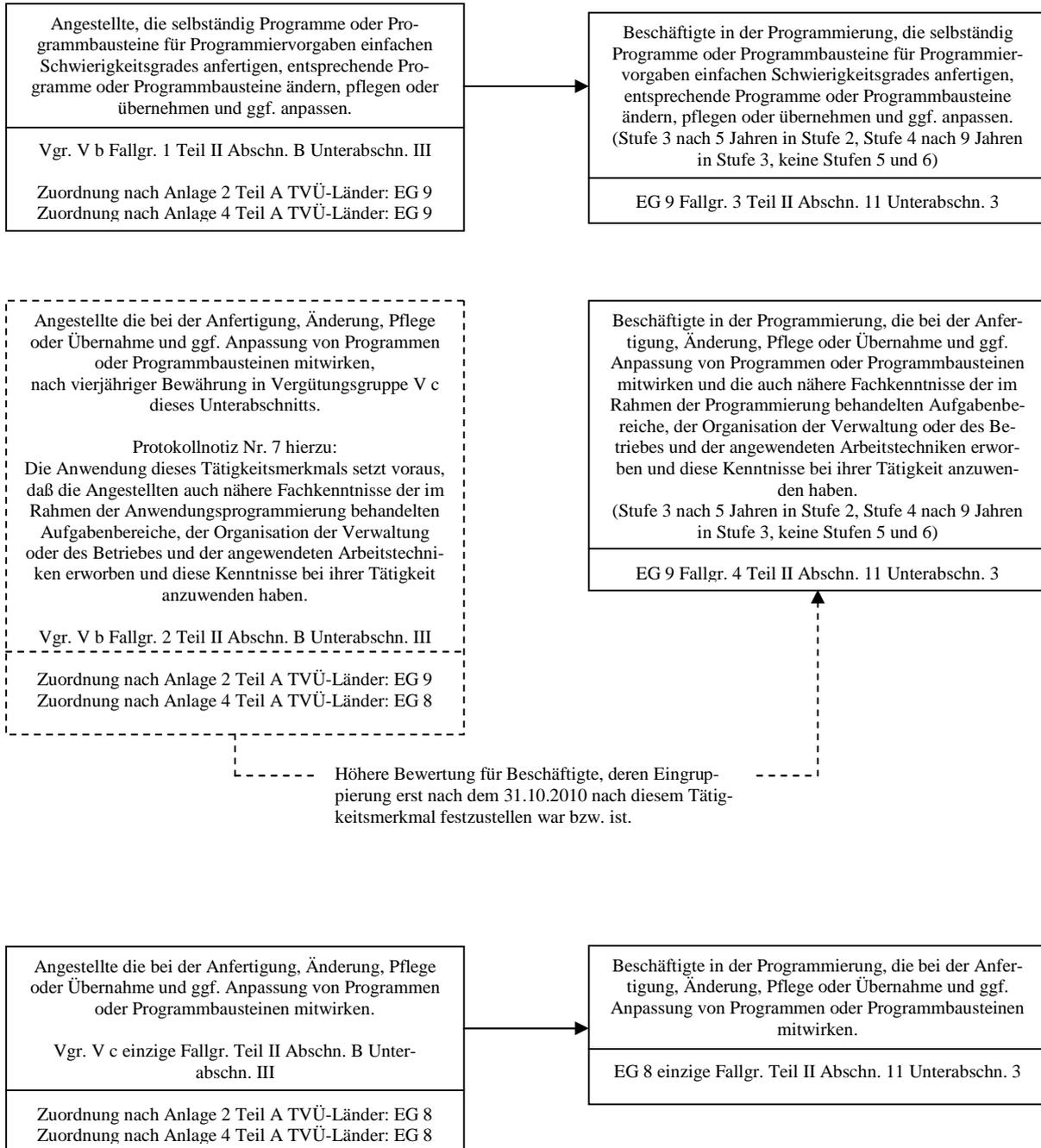
Teil II Abschnitt B Unterabschnitt III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der Anwendungsprogrammierung/  
Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung – Beschäftigte in der Programmierung

**Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**







**Eingruppierungsschema**

**Teil II Abschnitt B Unterabschnitt V der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der Datenerfassung/  
 Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung – Beschäftigte in der Datenerfassung**

**Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 40 Angestellten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. V b einzige Fallgr. Teil II Abschn. B Unterabschn. V
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Beschäftigte in der Datenerfassung, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 40 Beschäftigten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 5

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Angestellten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. V c einzige Fallgr. Teil II Abschn. B Unterabschn. V
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Beschäftigte in der Datenerfassung, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Beschäftigten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
EG 8 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 5

Angestellte, denen mindestens zehn Angestellte in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. VI b Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. V
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

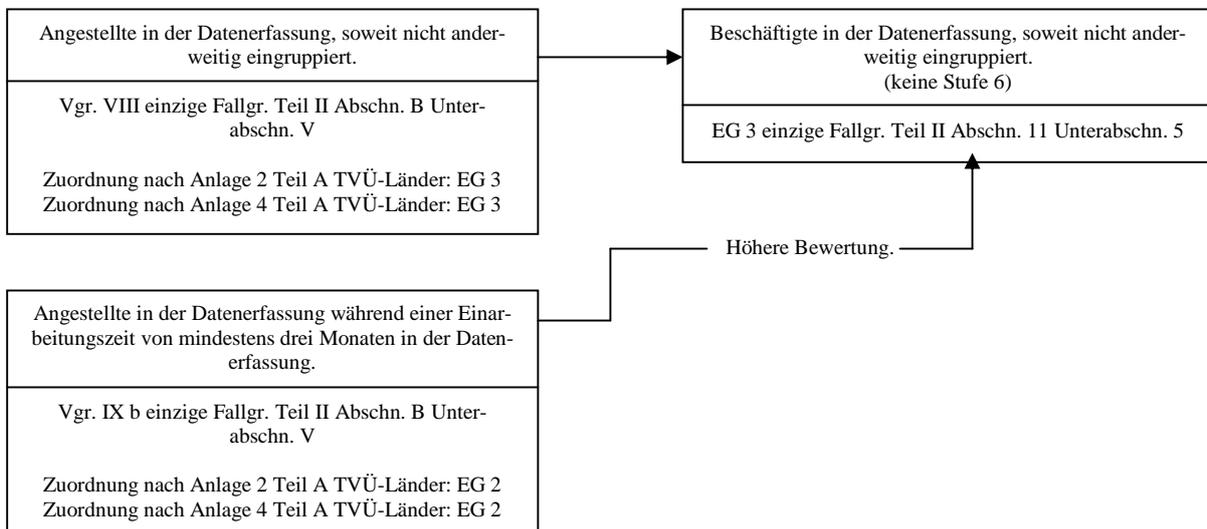
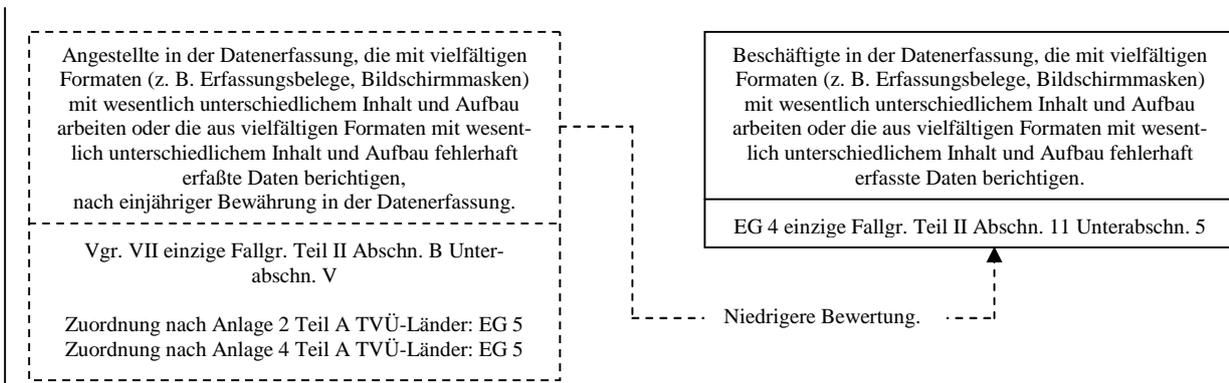
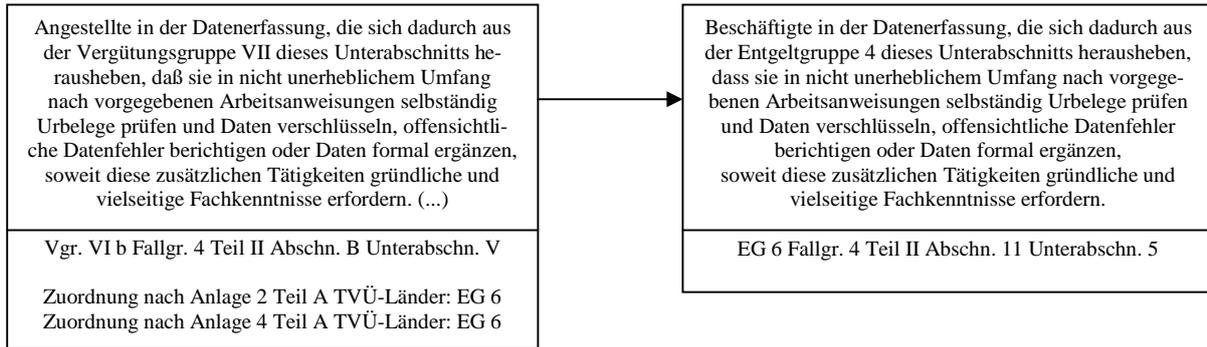
Beschäftigte in der Datenerfassung, denen mindestens zehn Beschäftigte in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
EG 6 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 5

Angestellte in der Datenerfassung, die Programm- und Steueranweisungen erfassen und dabei Formalfehler (Abweichungen von üblichen Symboldarstellungen in den Vorlagen) selbständig berichtigen.
Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. V
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Beschäftigte in der Datenerfassung, die Programm- und Steueranweisungen erfassen und dabei Formalfehler (Abweichungen von üblichen Symboldarstellungen in den Vorlagen) selbständig berichtigen.
EG 6 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 5

Angestellte in der Datenerfassung, die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungsstationen oder von Datensammelsystemen bedienen oder Programm- und Steueranweisungen für entsprechende Systeme aufgrund von Handbüchern erstellen. (...)
Vgr. VI b Fallgr. 3 Teil II Abschn. B Unterabschn. V
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Beschäftigte in der Datenerfassung, die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungsstationen oder von Datensammelsystemen bedienen oder Programm- und Steueranweisungen für entsprechende Systeme aufgrund von Handbüchern erstellen.
EG 6 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 5



**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O  
 (Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst)/  
 § 2 TV Wiedereintritt Berlin (Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin)**

**Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeistern - ohne Erfüllung der Fußnote 1 -.
Vgr. V b einzige Fallgr. Teil II Abschn. I  Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

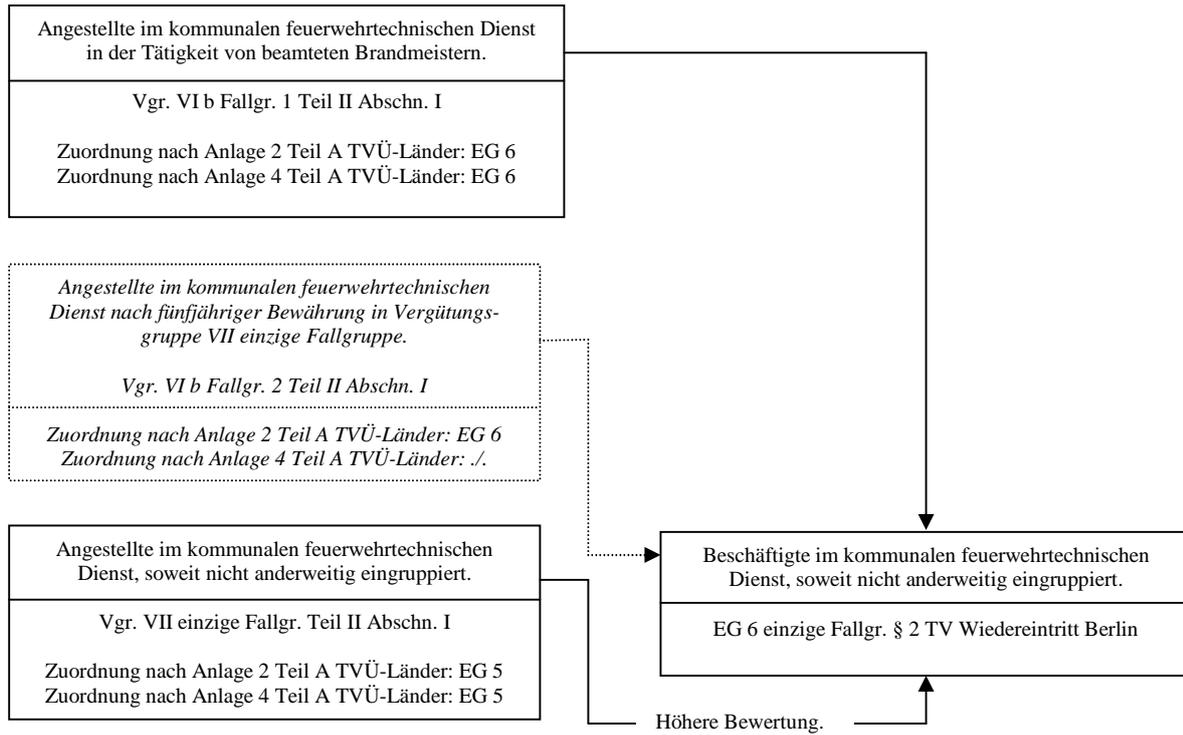
Beschäftigte in der Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeistern. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 1 § 2 TV Wiedereintritt Berlin

Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeistern - Fußnote 1 -. (Angestellte, deren Tätigkeit sich aus der Tätigkeit eines beamteten Hauptbrandmeisters dadurch heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist, erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b.)
Vgr. V b einzige Fallgr. Teil II Abschn. I  Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich aus Fallgruppe 1 dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist, (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 4.)
EG 9 Fallgr. 2 § 2 TV Wiedereintritt Berlin

Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.
Vgr. V c einzige Fallgr. Teil II Abschn. I  Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Beschäftigte in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.
EG 8 einzige Fallgr. § 2 TV Wiedereintritt Berlin



**Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte, Sportplatzwarte, Sportplatzmeister (auch Sportplatzarbeiter), Eishobelfahrer**  
**(Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Sportplatzarbeiter.
Lgr. 2 Fallgr. 36
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Sporthallenwarte, Sportplatzwarte, Kunsteisbahnwarte.
Lgr. 3 Fallgr. 44
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Kunsteisbahnwarte , Sporthallenwarte, Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3

Sporthallenwarte, Sportplatzwarte, Kunsteisbahnwarte nach einjähriger Bewährung und Teilnahme an je einem Lehrgang für Sportplatzwarte und für Erste Hilfe.
Lgr. 4 Fallgr. 39
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Eishobelfahrer auf der Eisbereitungsmaschine Rolba Zamboni oder gleichartigen Maschinen..
Lgr. 4 Fallgr. 13
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.
EG 4 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.3

Kunsteisbahnwarte , Sporthallenwarte, Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbil- dungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3

**Beschäftigte in Kraftfahrzeugwerkstätten**  
**(Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 3.16 der Entgeltordnung)**

Da die Begriffe im BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O nicht mit denen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 169 der Entgeltordnung vergleichbar sind, kann keine Zuordnung vorgenommen werden.

Beschäftigte in Krematorien (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in § 3 TV Wiedereintritt Berlin)

**Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter, die mit dem Tragen, Fahren und Bestatten von Leichen oder mit der Herstellung von Grüften beschäftigt werden.
Lgr. 2 Fallgr. 4
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2Ü

Beschäftigte, die mit dem Tragen, Fahren und Bestatten von Leichen oder mit der Herstellung von Grüften beschäftigt werden.
EG 2 einzige Fallgr § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Niedrigere Bewertung.

Verbrenner in Krematorien.
EG 4 Fallgr. 1 § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Aufseher, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Leitung von Trauerfeierlichkeiten in Krematorien oder Friedhofskapellen beauftragt sind.
Lgr. 4 Fallgr. 9
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Aufseher, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Leitung von Trauerfeierlichkeiten in Krematorien oder Friedhofskapellen beauftragt sind.
EG 4 Fallgr. 2 § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Schichtführer in Krematorien.
Lgr. 6 Fallgr. 8
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Schichtführer in Krematorien.
EG 6 Fallgr. 1 § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Metallhandwerker als Verbrenner in den Krematorien.
EG 6 Fallgr. 2 § 3 TV Wiedereintritt Berlin

**Sportplatzmeister (und weitere Beschäftigte auf Sportplätzen)**  
**(Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Hilfsarbeiter auf Sportplätzen, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 1 Nr. 1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2Ü

Entfallen.

Sportplatzarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 6.12
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 3 Nr. 6.28
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Kunsteisbahnwarte , Sporthallenwarte, Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 4 Nr. 6.24
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Kunsteisbahnwarte , Sporthallenwarte, Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3

**Beschäftigte in Kraftfahrzeugwerkstätten**  
**(Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Sattler) als Kraftfahrzeugsattler oder (z. B. Technische Modellbauer, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner,  
die hochwertige Arbeiten verrichten.

EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.16

Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
die hochwertige Arbeiten verrichten.

EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.16

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Technische Modellbauer, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner,  
denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

EG 7 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.16

Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

EG 7 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.16

Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochqualifizierte Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit Messuhren, Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Feuerwehreinsatzfahrzeugen ausführen.

EG 8 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.16

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks,  
die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.  
(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.16

**Beschäftigte in Krematorien**  
**(Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in § 3 TV Wiedereintritt Berlin)**

Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Beschäftigte, die mit dem Tragen, Fahren und Bestatten von Leichen oder mit der Herstellung von Gräbtern beschäftigt werden.

EG 2 einzige Fallgr § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Verbrenner in Krematorien.

EG 4 Fallgr. 1 § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Aufseher, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Leitung von Trauerfeierlichkeiten in Krematorien oder Friedhofskapellen beauftragt sind.

EG 4 Fallgr. 2 § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Schichtführer in Krematorien.

EG 6 Fallgr. 1 § 3 TV Wiedereintritt Berlin

Metallhandwerker als Verbrenner in den Krematorien.

EG 6 Fallgr. 2 § 3 TV Wiedereintritt Berlin